

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

3. JULI 1936 | **NUMMER 27** | **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

3. JULI 1936 | Nr. 27 | 16. JAHRGANG

Handelsfragen

Dem „Wirtschaftsblatt Niedersachsen", der amtlichen Wochenschrift des Industrie- und Handelskammerverbandes Niedersachsen — Kassel (Jahrgang 1936 Nr. 13) entnehmen wir einen Aufsatz des Reichskommissars für den Mittelstand, Herrn Ministerialdirektor Dr. Erich Wienbeck, über Handelsfragen, dessen Inhalt auch in Danzig Interesse finden dürfte. (Schriftleitung.)

Der Nationalsozialismus hält mit Recht daran fest, daß jeder Leistungsfähige Anspruch auf selbstverantwortliche Tätigkeit und auf Verfügung über selbsterworbene Güter haben soll. Er steht damit im bewußten Gegensatz zu der marxistischen Gewerbepolitik, die auf Enteignung, Kollektivismus und Sozialisierung hinausging. Der Führer unseres Dritten Reiches Adolf Hitler hat aber wiederholt darauf hingewiesen, daß der nationalsozialistische Staat keinerlei „Interessentenpolitik" für einzelne Berufe und Stände, sondern in erster Linie die Zusammenfassung des Volkes zu einem einzigen Willen der nationalen Selbstbehauptung wünsche. Nur unter dieser Voraussetzung könne man zum Schutz und zur Förderung der einzelnen Berufsstände gelangen.

Unter diesen Gesichtspunkten müssen auch alle Maßnahmen für die heutige Ordnung und Förderung des deutschen Handels betrachtet werden. Bei allen Einzelfragen muß daher erwogen werden, ob und wie weit sie sich der angemessenen und notwendigen Bedarfsdeckung des ganzen Volkes unterordnen. Das Volk als Verbraucher muß beachten, daß die kaufmännischen Betriebsformen nicht etwa nur eine mechanische Warenverteilung bedeuten, sondern auch für die Erhaltung und Verwertung unentbehrlicher Güter des Vaterlandes verantwortlich sind.

Es ist daher notwendig, daß von der Urproduktion und industriellen Weiterverarbeitung ausgehend, Großhandel, Einzelhandel und auch ambulanter Handel einschließlich Markthandel nebeneinander diese kaufmännischen Aufgaben lösen müssen. Der Staat, der nicht selbst wirtschaften soll, muß daher bestrebt sein, diese Betriebsformen im richtigen Verhältnis zu einander zu erhalten und zu fördern.

Man kann die Maßnahmen, die das Dritte Reich in dieser Beziehung ergriffen hat, etwa einteilen in Berufsschutz, Wettbewerbsschutz, Preisschutz und Erziehungsschutz. Der Berufsschutz hat sich im Dritten Reich im Einzelhandelsschutzgesetz am klarsten entwickelt. Dieses Gesetz, bereits im Mai 1933 erlassen, ist damals von sehr starken Bedenken begleitet worden. Heute, nach dreijähriger Erfahrung, wird allgemein anerkannt, daß der Gedanke, den Einzelhandel sich nicht wie früher ohne Grenzen und Skrupel entwickeln zu lassen, richtig gewesen ist und festgehalten werden muß. Es ist erfreulich, daß das Gesetz überall so aufgefaßt und beurteilt worden ist, wie es auch mit allen anderen noch nicht vollständig gelösten Fragen geschehen müßte, nämlich als Grundlage für ständigen Weiter- und Ausbau des notwendigen Berufsschutzes. Es wird daher Aufgabe der Regierung bleiben, in Verbindung mit den Lehren der Praxis das Gesetz ständig den Erfahrungen anzupassen und daraus vielleicht das zu entwickeln, was vielfach mit dem Kennwort „Kaufmannsordnung" bezeichnet wird.

Bei der Betrachtung dieser Dinge hat sich immer wieder erwiesen, welche wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Einzelhandel im Leben und der Wirtschaft des deutschen Volkes besitzt. Ist doch der Einzelhandel neben dem Handwerk und der Bauernschaft der wichtigste Wirtschaftsraum, innerhalb dessen sich vom Lehrling herauf selbständige Persönlichkeiten entwickeln können, die wir als die notwendigste Lebensquelle des Volkes und aller Kultur betrachten müssen. In der neueren Statistik über den Einzelhandel wird mit Recht auch auf den hohen Frauenanteil in diesem Beruf hingewiesen, der bis zu 50 Proz. einzuschätzen ist.

Es ist erklärlich, daß der gesetzliche Berufsschutz, wie ihn das Einzelhandelsschutzgesetz und für das Handwerk der große Befähigungsnachweis bedeutet, auch von anderen kaufmännischen Berufen teils lebhaft gewünscht, teils vorausschauend erwogen wird. Im Gaststättengewerbe, das ja auch zu der Hauptgruppe Handel gehört, ist dieser Gedanke bereits durch die fortdauernde Verlängerung der Konzessionssperre verwirklicht worden. Auch der ambulante Handel ist fortschreitend schärferen Zulassungsbedingungen unterworfen worden. Dagegen unterliegt der Großhandel solchen Einschränkungen noch nicht. Wenn man weiß, daß Großhandel eine notwendige, Jahrhunderte alte kaufmännische Betriebsform ist, so erscheint es durchaus erklärlich, auch hierfür an einen Berufsschutz zu denken. Man wird daher auch alle Vorschläge nach dieser Richtung sorgsam prüfen müssen, um so mehr als der Großhandel sich keineswegs, wie besonders im Außenhandel, allein großkapitalistisch, sondern zu einem erheblichen Teil auch rein mittelständisch abspielt. Es entspricht dem deutschen Wesen und dem kaufmännischen Geist, daß sich der Großhandel, d. h. die Verteilungsstufe zwischen der Produktion und dem Weiterverkauf an den Letztverbraucher, außerordentlich vielartig und vielseitig ent-

wickelt hat. Es würde daher, wie bei allen Berufsschutzfragen, neben der Bindung an etwaige Vorschriften auch das Bedürfnis nach Bewegungsfreiheit zu beachten sein.

Mit dem Berufsschutz eng verbunden ist der Wettbewerbsschutz. Die Reichsregierung ist mit dem Handel dahin einig, daß ein gegenseitiges Verdrängen und Uebervorteilen nicht mehr geduldet werden soll. Sie hat daher durch Zugabeverbot, durch Rabattgesetz und durch Einschränkung des Konsumvereins- und Warenhauswesens, ferner durch Neuordnung des Ausverkaufswesens zunächst dafür gesorgt, daß Auswüchse des Wettbewerbs beseitigt werden. Es kommt nun aber die weitere und keineswegs leichte Aufgabe, Reibungen zwischen den bestehenden Formen des Handels auszugleichen. Führt man diese Reibungen auf ganz primitive Formeln zurück, so wird etwa verlangt, daß anerkannte Handelsstufen nicht übersprungen werden, daß also der Absatz an Wiederverkäufer nur über den Großhandel gehen, oder, daß etwa ein Industrieunternehmen oder ein Großhändler nicht direkt an den Verbraucher liefern und damit den Einzelhändler überspringen dürfe. Ferner steht man in lebhaftem Meinungsstreit über die Einkaufsgenossenschaften. Darf eine solche Genossenschaft als Großhändler gegenüber ihren Mitgliedern betrachtet werden? Darf sie infolgedessen Großhandelsbedingungen beanspruchen? Soll der Einzelkaufmann überhaupt einer solchen Genossenschaft beitreten? Aehnliche Fragen des Wettbewerbs ergeben sich gegenüber den zum Teil stark entwickelten Versandgeschäften, die als Großhändler einkaufen, aber dann direkt an den Verbraucher verkaufen. Das Großfilialgeschäft unterliegt zwar dem Einzelhandelsschutzgesetz, kann also die Zahl der Verkaufsstellen nicht beliebig vermehren, wird aber dann als eine drückende Konkurrenz für den Einzelhandel betrachtet, wenn es durch zusammengefaßte Kauf- und Werbekraft dem Einzelkaufmann überlegen ist. Aehnlich liegt es noch immer mit dem Wettbewerb arischer und nichtarischer Warenhäuser. Endlich hat die Konsumvereinsfrage eine dem Einzel- und Großhandel deswegen nicht vollkommen befriedigende Entwicklung genommen, weil das Konsumvereinsgesetz einen Kompormiß schließen mußte zwischen der Konkursreife großer Verbrauchergenossenschaften, der Erhaltung der Spargelder und der organischen Umwandlung der Großeinkaufsgesellschaft in ein selbständiges Großhandelsgeschäft.

Schalten wir die Frage der Konsumvereine aus, die einen ganz besonderen Zwangscharakter trägt, so ist nicht zu bestreiten, daß die übrigen Formen der Warenversorgung sich Jahrzehnte lang aus besonderer Tüchtigkeit und Tatkraft begabter Kaufleute entwickelt haben, und daß ferner die Käuferschaft sich je nach Bedarf und Gelegenheit in großen Massen der einen oder der anderen Betriebsform zugewandt hat. Die Haltung des Käufers ist immer entscheidend für den Aufstieg des Kaufmanns, sofern er berufsmoralisch einwandfrei handelt.

Es ist daher notwendig, die Wettbewerbsfrage der kaufmännischen Betriebsformen aus dem Tageskampf der Meinungen herauszunehmen und in enger Verständigung mit der nunmehr vorhandenen Hauptgruppe Handel und der Reichswirtschaftskammer befriedigend zu lösen. Die Gesetzgebung wird solange überhaupt nicht oder nur sehr vorsichtig eingreifen dürfen, ehe die Beteiligten sich nicht selbst darüber verständigt haben, wie weit „Leben und leben lassen“ auch hier die Parole sein muß. Nur so wird das richtige Verhältnis zwischen Großhandel, Fabrikhandel, Genossenschafts- und Versandhandel und ferner zwischen Facheinzelhandel und Warenhaus- oder Konsumvereinshandel gefunden werden.

Hierzu in Beziehung steht auch der Preisschutz oder die Marktordnung für den Handel. Diese Frage ist allerdings auch wie kaum eine andere mit dem Wohl und Wehe der Rohstofferzeuger und -bezieher aller Art verbunden. Sie steht aber auch ganz besonders unter der Einwirkung der Gesamtwirtschaftslage im Vaterlande. Es gibt für den Kaufmann wie für den Landwirt mehr oder minder magere Jahre in dauerndem Auf und Nieder. Wie man darum besorgt sein muß, gegenüber einer höheren Macht die Grundlage der Erzeugung, also z. B. das Bauerngut oder den Rohstoffbezug, zu erhalten, müßte es auch allmählich möglich werden, den Anteil an der Güterverteilung und an der Handelsspanne vom Erzeuger bis zum Verbraucher nach gewissen Grundsätzen eines gerechten Ausgleichs zu regeln. Die Reichsregierung hat sich dieser Aufgabe bereits angenommen und man darf die Hoffnung hegen, daß die wachsende Erfahrung auf diesem Gebiete allmählich befriedigende Auswege geben wird.

Unter Erziehungsschutz sollen hier diejenigen Maßnahmen verstanden werden, die der Heranbildung des kaufmännischen Nachwuchses dienen. Hier gibt es das sehr naheliegende Beispiel des Handwerks, wo Lehrvertrag, Gesellen- und Meisterprüfung schon längst gesetzlich geregelt sind. Aehnliche Ziele schweben auch den kaufmännischen Berufen vor, wobei es allerdings nicht ratsam sein wird, die Handwerksgesetzgebung schematisch zu übertragen. Wohl aber scheint der Gedanke beachtlich, den Kaufmanns- und Gaststättenlehrling nach einer fest begrenzten Lehrzeit einer obligatorischen Prüfung zuzuführen, die, beruflich gesehen, der Gesellenprüfung im Handwerk gleichsteht.

In den vorstehenden Ausführungen sind einige der großen Aufgaben angedeutet worden, deren befriedigende Lösung noch gefunden werden muß. Hierzu bedarf es der einmütigen Zusammenarbeit der führenden Organisationen und „Köpfe“ der gesamten Kaufmannschaft mit den zuständigen Stellen der Reichsregierung. Vor der Machtergreifung sind die Dinge auch schon erörtert worden. Es pflegte dies aber so zu geschehen, daß die Berufsverbände einen sogenannten 100proz. Wunschzettel aufstellten und dieses Programm dann durch organisierten Massendruck, wie z. B. in der Konsumvereinsfrage, fast immer begleitet und unterstützt vom politischen Parteidruck so egoistisch wie möglich zu erzwingen strebten. Die Reichsregierung mußte je nach der Parteifärbung dann dem Druck folgen. Davon kann heute keine Rede sein. Der Massen- und Parteidruck ist abgelöst worden vom Führergrundsatz und von der Einheit zwischen Partei und Staat. Daher kann es keinen Interessentenkampf mehr geben, sondern nur eine organische, das Vorhandene schonende Behandlung der Gesamtfrage des deutschen Handels in all den Betriebsformen, die sich aus der Tüchtigkeit des kaufmännischen Geistes ergeben haben. Wir haben heute die Hauptgruppen der deutschen Wirtschaft und die Reichsbetriebsgemeinschaften der Arbeitsfront zusammengefaßt durch die Reichswirtschaftskammer. Diese Einheit der Praxis ist berufen und geeignet, die Lebensfragen einer gesunden Wirtschaft, in der der Tüchtige freie Bahn haben soll, mit der starken und einheitlichen Regierung Adolf Hitlers zu lösen.

Das neue polnische Scheckrecht

(Schluß)

Im Teil XII ist von den Rechtsfolgen die Rede, die sich aus der fehlenden Deckung für die Einlösung eines Schecks ergeben. Der Trassat ist nicht verpflichtet, einen Scheck zu bezahlen, wenn der Aussteller bei ihm nicht über ein entsprechendes Guthaben verfügt. In diesem Falle haftet der Aussteller dem Scheckinhaber gegenüber für alle Schäden, zum mindesten ist er zur Zahlung der Zinsen in Höhe von 6 Prozent von der ungedeckten Geldsumme verpflichtet. Ansprüche aus diesem Rechtstitel verjähren drei Jahre nach der Zahlungsverweigerung durch den Trassaten.

Artikel 61 enthält strenge Strafbestimmungen und besagt: wer einen Scheck ohne erforderliche Deckung ausstellt und dadurch Zahlungsverweigerung beim Trassaten bewirkt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldbuße oder mit Arrest bis zu zwei Jahren und einer entsprechenden Geldbuße bestraft. Wenn der Täter ohne Vorbedacht handelt, kommt Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 5000 Złoty in Frage.

Ausländische Rechtsbestimmungen. Die Geltung ausländischer Rechtsbestimmungen wird durch Art. 62 bis 68 geregelt. Danach gilt hinsichtlich der Fähigkeit zur Uebernahme von Scheckverpflichtungen das Recht des Heimatstaates. Die Vorschrift gilt nicht für den polnischen Staatsbürger, der im Auslande einen Scheck ausstellt. Das am Zahlungsort des Schecks gültige Recht entscheidet, auf wen der Scheck ausgestellt werden kann. Ist hiernach der Scheck mit Rücksicht auf den Bezogenen als Scheck ungültig, so sind trotzdem die Verpflichtungen aus dem Dokument gültig. Die Form des Schecks bestimmt sich nach dem Recht des Ausstellungslandes, es genügt aber Einhaltung der Vorschriften des Rechts des Zahlungsorts. Die Rechtsfolgen von Scheckverpflichtungen bestimmen sich nach den Gesetzen des Landes, in dem sie übernommen wurden.

Das Recht des Zahlungsortes bestimmt Zahlungsart, Vorlagetermin, Annahme und Bestätigung des Schecks, Berechtigung der Forderung auf Teilzahlung, Kennzeichnung als Verrechnungsscheck, besondere Rechte des Scheckbesitzers, Widerrufung des Schecks. Maßnahmen bei Verlust des Schecks, Regelung des Protestes, Form und Termin des Protestes sowie der zur Wahrung aller Rechte aus dem Scheck notwendigen Tätigkeiten werden nach den Gesetzen des Landes, in dem der Protest vorgenommen werden soll, beurteilt.

Protest. Der Protest, der von einem Notar zu fertigen ist, enthält:

1. Namen des Auftraggebers sowie Namen, gegen den der Protest erhoben werden soll,
2. Feststellung, daß letzterer die an ihn gerichtete Aufforderung nicht erfüllt hat bezw. eine Bescheinigung, daß er nicht angetroffen bezw. das Lokal nicht auffindbar war,
3. Bezeichnung des Ortes und Tages, an dem Zahlungsaufforderung erfolgte oder erfolglos versucht wurde,
4. Angabe, wieviel und welcher Art Exemplare des Schecks ausgestellt wurden,
5. Unterschrift und Dienstsiegel des Notars, Nummer des Protestes (Artikel 70).

Vorlage des Schecks sowie sämtliche rechtswahrenden Tätigkeiten haben im Lokal des Unternehmens zu erfolgen, sofern nicht eine Vereinbarung der Parteien einen anderen Ort zuläßt. Der Notar ist verpflichtet, das Lokal des Unternehmens aufzusuchen und haftet für den aus ungenügender Sorgfalt entstandenen Schaden, ohne daß jedoch genügende Sorgfalt Ungültigkeit des Protestes bewirken kann. Der Protest ist auf der Umseite des Schecks oder einer „Verlängerung" zu fertigen (besondere Formvorschriften Artikel 72).

Der Notar ist verpflichtet und berechtigt zum Empfang der Zahlung und Bestätigung. Die Kosten hierfür trägt die Person, gegen die der Protest vorgenommen wurde. Bei Vornahme seiner Tätigkeiten kann der Notar sich Hilfspersonen bedienen, für deren Tätigkeit er solidarisch haftet. Der Notar ist verpflichtet, Abschriften der Proteste mit Abschriften des Scheckinhalts in chronologischer Folge aufzubewahren. Die Abschriften können Interessenten auf Verlangen ausgehändigt werden. Dauer der Aufbewahrung wird vom Finanzminister durch Sonderverordnung geregelt.

Verlust von Schecks. Der Verlierer eines Schecks kann von dem Gericht des Zahlungsortes Ungültigkeitserklärung des Schecks verlangen (Artikel 78). Das Gericht fordert im „Monitor Polski" den Besitzer des verlorengegangenen Schecks zur Meldung innerhalb von 60 Tagen auf; wird innerhalb dieser Frist der Scheck nicht vorgelegt, so erklärt das Gericht ihn für ungültig.

Ueber das Verfahren und seinen Ausgang benachrichtigt das Gericht den Trassaten und sämtliche vom Antragsteller benannten Scheckverpflichteten. Wer nach Erhalt einer Benachrichtigung über Einleitung des Verfahrens auf Ungültigkeitserklärung eines Schecks den Scheck bezahlt, tut dies auf eigene Gefahr. Er kann jedoch zur Befreiung von seiner Verpflichtung den Scheckbetrag bei Gericht deponieren.

Nach der Ungültigkeitserklärung eines Schecks können sämtliche Rechte aus dem Scheck ausgeübt werden.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen. Mit dem Inkrafttreten dieses neuen Scheckrechts verliert die Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. 11. 1924 (Dz. Ust. Nr. 100 Pos. 927) ihre Gültigkeit. Bei Bezugnahme anderer Gesetze auf die Bestimmungen des alten Gesetzes werden die entsprechenden Bestimmungen des neuen Rechtes angewandt. Eine Sonderverordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister wird festlegen, welche Institute als Verrechnungskammern anzusehen sind. Das neue Recht findet keine Anwendung auf Schecks, die vor seinem Inkrafttreten ausgestellt worden sind. In Geltung bleiben die Vorschriften der Verordnung des Staatspräsidenten vom 12. 6. 1934 über Forderungen in Auslandswährungen (Dz. Ust. Nr. 59 Pos. 509). Einzige Aenderung ist hier das Außerkrafttreten des Artikels II Abs. 3 gegenüber Schecks, die nach Inkrafttreten des neuen Scheckrechts ausgestellt werden.

Zu den vorstehend ausführlich wiedergegebenen Bestimmungen des neuen polnischen Scheckrechts wäre im einzelnen noch zu bemerken. Das neue Scheckrecht lehnt sich streng an die Vorschriften des internationalen Scheckrechts, insbesondere an die Beschlüsse der Konferenz in Genf und im Haag, an. Für den Kaufmann von besonderer Wichtigkeit sind folgende, die entweder von den internationalen Normen abweichende bezw. von dem pol-

nischen Gesetzgeber neu aufgenommene Bestimmungen:

1. In einem Scheck, der in Polen ausgestellt und zahlbar ist, darf lediglich ein Bankier als Bezogener angegeben werden. Ein Zahlungsauftrag, der dieser Vorschrift nicht entspricht, gilt nicht als Scheck (Art. 7).

Der Begriff „Bankier“ wird vom Scheckrecht, wie folgt, definiert:

„Das Wort „Bankier“ bezeichnet im Sinne dieses Gesetzes:

A) die staatlichen und kommunalen Kreditinstitute und Sparkassen,

B) die Bankunternehmen mit Ausnahme der Wechselstuben und Pfandleihanstalten (Art. 54).“

2. Der Scheck kann auch auf Rechnung einer dritten Person ausgestellt werden (Art. 6).

3. Ein Scheck, der den Vorbehalt der Verzinsung enthält, ist gültig, jedoch gilt der Verzinsungsvermerk als nicht geschrieben (Art. 7).

4. Der Scheck ist gegen Vorlegung zahlbar. Widersprechende Vermerke jeglicher Art gelten als nicht geschrieben (Art. 28).

Durch diese Vorschrift wird der bestehende Mißstand, mit vordatierten Schecks zu operieren und sich dadurch eines künstlichen Kreditmittels zu bedienen, beseitigt. Der Aussteller muß also im Augenblick der Ausstellung des Schecks ohne Rücksicht darauf, welches Ausstellungsdatum der Scheck selbst trägt, über vollständige Deckung bei seiner Bank verfügen. Wer einen Scheck ausstellt, ohne gleichzeitig bei dem Bezogenen über erforderliche Deckung zu verfügen, oder wer nach Ausstellung des Schecks über die Deckung verfügt, sofern infolgedessen der Scheck nicht honoriert wurde, wird mit Arrest bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter nicht vorsätzlich gehandelt, so ist Arrest bis zu 3 Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 5000 Zł. vorgesehen. (Art. 61).

5. **Vorlegungsfristen.** Ein Scheck, der in demselben Staate ausgestellt und zahlbar ist, muß innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung vorgelegt werden.

Ein Scheck, welcher in einem anderen Staate ausgestellt ist als in dem, in welchem er zahlbar ist, muß innerhalb 20 resp. 70 Tagen zur Zahlung präsentiert werden, abhängig davon, ob der Ausstellungs- und Zahlungsort sich in demselben Weltteil befindet.

Schecks, die in einem europäischen Staat oder in einem am Mittelländischen Meer belegenen Staat und umgekehrt zahlbar sind, werden als in demselben Weltteil ausgestellt und zahlbar angesehen. Anfangstag für diese Fristen ist der Tag, welchen der Scheck als Ausstellungsdatum trägt. (Art. 29).

6. **Widerruf des Schecks.** Ein Scheck kann nur nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam widerrufen werden.

Der Widerruf eines in Polen zahlbaren Schecks kann auch dann wirksam sein, wenn der auf den Namen oder an Order ausgestellte und vom Aussteller direkt an den Bezogenen übersandte Scheck widerrufen worden ist, bevor der Bezogene den erhaltenen Auftrag ausgeführt hat.

7. Weder der Tod des Scheckausstellers noch der Verlust der Rechtsfähigkeit des Scheckausstellers nach Ausstellung des Schecks haben auf die Gültigkeit des Schecks einen Einfluß (Art. 33).

8. **Schecks in fremder Valuta.** Lautet der Scheck auf eine Währung, die am Zahlungsort nicht im Verkehr ist, so kann die Schecksumme in der Landeswährung innerhalb der Vorlegungsfrist zum Kurse des Zahltages bezahlt werden. Ist ein Währungsscheck bei Vorlegung nicht bezahlt worden, so kann der Besitzer die Zahlung der Schecksumme in der Landeswährung nach seiner Wahl, entweder zum Kurse des Ausstellungstages oder zum Kurse der tatsächlichen Bezahlung des Schecks verlangen. (Art. 36.)

9. **Gekreuzter Scheck und Verrechnungsscheck.** Die in Art. 37 bis 39 hierüber enthaltenen Bestimmungen sind im wesentlichen neu und entsprechen den internationalen Normen.

Unter gekreuztem Scheck versteht man einen Scheck, der auf der Vorderseite durch zwei gleichlaufende Linien gekennzeichnet ist. Die Kreuzung kann allgemein oder besonders sein. Die Kreuzung ist allgemein, wenn zwischen den beiden Linien keine Angabe oder die Bezeichnung „Bankier“ oder ein gleichbedeutender Vermerk steht; sie ist eine besondere, wenn der Name eines Bankiers zwischen die beiden Linien gesetzt ist. Die allgemeine Kreuzung kann in eine besondere, nicht aber die besondere Kreuzung in eine allgemeine umgewandelt werden.

Ein allgemein gekreuzter Scheck darf vom Bezogenen nur an einen Bankier oder an einen ständigen Kunden des Bezogenen bezahlt werden.

Ein besonders gekreuzter Scheck darf vom Bezogenen nur an den bezeichneten Bankier oder, wenn dieser selbst der Bezogene ist, an dessen ständigen Kunden bezahlt werden. Der bezeichnete Bankier kann jedoch den Scheck durch einen anderen Bankier einziehen.

Der Verrechnungsscheck wird durch Anbringung eines Vermerks „Uebertrag auf Konto“ oder eines gleichbedeutenden Vermerkes gekennzeichnet.

10. Wer als Vertreter einer anderen Person, ohne hierzu die Vertretungsberechtigung zu haben, einen Scheck unterschrieben hat, haftet selbst aus dem Scheck und besitzt, wenn er Zahlung geleistet hat, dieselben Rechte, welche die Person hätte, deren angeblicher Vertreter er ist. Dieselben Grundsätze finden ebenfalls Anwendung auf Vertreter, die die Grenzen ihrer Vollmachtsbefugnis überschritten haben. (Art. 11.)

11. **Blankoscheck.** Wird ein Scheck, der im Augenblick seiner Ausstellung unvollständig war, nicht übereinstimmend mit der getroffenen Vereinbarung vervollständigt, so kann gegenüber dem Besitzer des Schecks nicht die Einrede erhoben werden, daß diese Vereinbarung nicht eingehalten worden ist, ausgenommen, daß der Besitzer den Scheck nicht in gutem Glauben erworben hat oder sich bei dessen Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zuschulden kommen ließ.

12. **Tätigkeit zum Nachteil des Schuldners.** Gegenüber dem Besitzer können sich Personen, gegen die die Rechte aus dem Scheck geltend gemacht werden, nicht mit Einreden schützen, die auf seinen persönlichen Verhältnissen zum Aussteller oder den vorherigen Besitzern gestützt sind, es sei denn, daß der Besitzer bei dem Erwerb des Schecks wissentlich zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat. (Art. 22.)

13. Aehnlich dem Wechselrecht haften sämtliche aus einem Scheck verpflichteten Personen gegenüber dem Besitzer des Schecks solidarisch.

Josef Siemianowski.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Bekanntmachung

Die Rangiergebühr für auf der Speicherbahn rangierte Waggons wird mit Wirkung ab 1. Juli 1936 auf 5,— G für jeden beladenen Waggon herabgesetzt. Für Waggons, die zunächst in dem Speicherbahnabschnitt, an den sie adressiert sind, gestellt worden sind und dann auf Antrag des Verfügungsberechtigten in einen anderen Speicherbahnabschnitt rangiert werden, ist eine weitere Rangiergebühr von 3,— G zu zahlen.

Danzig, den 29. Juni 1936.

Die Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	22. 6. 36	23. 6. 36	24. 6. 36	25. 6. 36	26. 6. 36	27. 6. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	87 bez. G	—	—	87½ bez. G
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	69½ rept. G	—	69¾ rept. G	70 rept. G
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	69½ rept. G	—	69¾ rept. G	70 rept. G
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	67 rept. G	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	70 bez.	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	69½ rept. G	69½ bez. G	69¾ rept. G	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 22. 6. bis 27. 6. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Buchweizen	Roggenkleie	Weizenkleie
22. 6. 36	nicht notiert														
23. 6. 36	nicht notiert														
24. 6. 36	nicht notiert														
25. 6. 36	130 Pfd. 19,50 G	pom. pos. 15,— G; 118 Pfd. Kongreßpol. 14,75 G.	114/5 Pfd. 16,55 G; 110 Pfd. 16,25 G; 104 Pfd. 16,10 G	—	15.75 bis 17,25 G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. 6. 36	nicht notiert														
27. 6. 36	nicht notiert														

Danzig:

Devisenzuteilung aus polnischen Devisenbeständen

Die Kammer für Außenhandel zu Danzig erläßt folgende Bekanntmachung:

Anträge auf Zuteilung von Devisen aus polnischen Devisenbeständen sollten lt. Bekanntmachung vom 19. 6. 1936 bei der Kammer für Außenhandel zu Danzig bis zum 27. 6. 36 eingereicht werden, und zwar für den Zeitraum vom 19. 6. bis 31. 8. 36.

Eine Anzahl von Firmen hat derartige Anträge noch nicht eingereicht. Es wird ein letzter Termin bis zum 6. 7. 36 gestellt. Firmen, die bis zu diesem Termin keine Anträge eingereicht haben, werden bei der Devisenzuteilung nicht berücksichtigt.

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit

Der Einkäuferin und Abteilungsleiterin Fräulein Marie Conrad, die seit 25 Jahren ununterbrochen bei der Firma Potrykus & Fuchs, Danzig, tätig ist, ist in Anerkennung langjähriger treuer Mitarbeit das silberne Denkzeichen am rot-goldenen Bande sowie die Ehrenurkunde der Kammer überreicht worden.

Aufforderung zur Zahlung der fälligen Steuern

Gemäß § 320 Steuergrundgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 15. 8. 35 wird an die Zahlung folgender Steuerbeträge erinnert:

a) Abführung der Lohnsteuer am 5. 7. 36 für den Monat Juni 36
b) Abführung der Umsatzsteuer am 10. 7. 36 für den Monat Juni 36
c) Abführung der Wohnungsbauabgabe am 15. 7. 36 für den Monat Juli 36

} fällige Beträge

Reste an Handwerkskammerbeiträgen für 1935, Steuerreste, Gebühren, Strafen aller Art, soweit sie bis zum 30. 6. 36 fällig geworden sind, ohne gestundet zu sein.

Unabhängig von der Zahlung sind für die Lohn- und Umsatzsteuer zu den genannten Terminen Lohnsteuer- und Umsatzsteuer-Voranmeldungen einzureichen. Vordrucke zu den Voranmeldungen werden in der Auskunftsstelle der Steuerverwaltung kostenlos abgegeben.

Wer die vorgenannten Rückstände nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, hat die kostenpflichtige Zwangsbeitreibung zu gewärtigen, ohne daß es fortan noch einer besonderen Mahnung bedarf. Außerdem wird im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ein Säumniszuschlag von 2% (in besonderen Fällen 5%) des Steuerbetrages erhoben.

Im bargeldlosen Verkehr sind folgende Girokonten zu benutzen:

		Für Steuern des Steuer-amts I	Steuer-amts II
beim Postscheckamt	Konto Nr.	3333	4444
bei der Sparkasse	„ „	100	600
bei der Bank von Danzig	„ „	555	666

Auf die Notwendigkeit der Benutzung der zutreffenden Konten und der genauen Angabe des Steuerzeichens bei jeder unbaren Zahlung wird zur Vermeidung von Fehlbuchungen nachdrücklich hingewiesen. Wegen falscher Kontenbezeichnung vom Einsender zu vertretende Fehlbuchungen können zu kostenpflichtigen Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn führen.

Danzig, den 28. Juni 1936.

Steueramt I Steueramt II

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Aenderung des Ausfuhrzolltarifs

Verordnung des Finanzministers vom 3. Juni 1936 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform (Dz. Ust. Nr. 45 vom 15. 6. 36 Pkt. 332).

Auf Grund des Art. 13 Abs. 5 Buchstabe b) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. U. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Im Ausfuhrzolltarif, der in der Anlage zur Verordnung des Finanzministers vom 23. 10. 1934 über die Festsetzung des Ausfuhrzolltarifs (Dz. U. Nr. 96/873) enthalten ist, werden folgende Aenderungen eingeführt:

1. Die Anmerkung 1 zur Gruppe I erhält nachstehenden Wortlaut:

„1. Mit Genehmigung des Finanzministers auszuführende Waren:

a) der Tarifstellen 2, 4 und 11 sowie Bleischlamm der Tarifstelle 1 P. 3 . . . . zollfrei.

b) der Tarifstellen 5, 6, 7, 8 und 10 10 Zł. für 100 kg

2. Die Tarifstelle 24 erhält folgende Fassung:

„Hammel-, Kalb-, Pferdefleisch (auch in ganzen Stücken, Hälften und Vierteln), Schweine und Rindfleisch — frisch, gesalzen und gefroren, in unverarbeitetem Zustande, mit Ausnahme abgesonderter Köpfe sowie abgesonderter Eingeweide 100 Zł. für 100 kg"

3. Nach Tarifstelle 31 wird folgende neue Tarifstelle 31a zugefügt:

„31a Lebende Pferde — vom Stück . . 300 Zł."

4. Die Anmerkungen 1 und 2 zur Gruppe III erhalten folgende Fassung:

„1. Zur Zucht: Schweine, Hausgänse, Hühnereier, Pferde, darunter Renn- und Sportpferde — die durch Züchter und Züchterverbände auf Bescheinigungen des Ministeriums für Landwirtschaft und Landreform ausgeführt werden . . . . zollfrei

2. Die von den Tarifstellen 20, 21, 22, 23, 24 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31a umfaßten Waren sowie natürliche Kuhbutter (Tarifstelle 31) — ausgeführt auf Bescheinigungen des Gewerbe- und Handelsministeriums . . . . zollfrei"

5. In der Anmerkung 3 zur Gruppe III wird folgender Punkt h zugefügt:

„h) lebende Pferde — 2 Stück . . . zollfrei"

6. Es wird eine neue Tarifstelle 41 eingeführt, die folgenden Wortlaut enthält:

„41. Korbmacherwaren aller Art, Flechtwaren, auch gebleicht, gefärbt, bemalt, lackiert: aus nicht geschälten, geschälten Flechtweiden, Borke, aus anderen Pfanzenstoffen, wie Binsen, Binsengras, gewöhnlichem Rohr, Rinde, Zweigen und Wurzeln von Bäumen und Sträuchern, Stroh, Holzspänen, Raffia 200 Zł. für 100 kg"

7. Es werden nachstehende Anmerkungen 2 und 3 zur Gruppe V eingeführt:

„2. Die von Tarifstelle 41 umfaßten Waren, ausgeführt auf Grund von Bescheinigungen des Gewerbe- und Handelsministeriums . . . . zollfrei

3. Die von Tarifstelle 41 umfaßten Korbmacherwaren, die eine Verpackung der ins Ausland auszuführenden Waren darstellen, sowie Korbmacher-

waren, die in Postpaketen im Gewicht des Pakets nicht über 2 kg brutto ins Ausland gesandt werden, zollfrei"

8. Gleichzeitig wird in der Ueberschrift der Anmerkungen zur Gruppe V der Ausdruck „Anmerkung" durch das Wort „Anmerkungen" ersetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Muster für Ursprungszeugnisse

Erlaß des Finanzministeriums L. D. IV. 8508/3/36 vom 3. Juni 1936. (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 15/496 vom 12. Juni 1936).

Das Finanzministerium erläutert mit Rücksicht auf die aufgetauchten Zweifel, daß die Vorschriften des Erlasses L. D. IV. 16979/3/35 vom 28. Mai 1935 betreffend die Feststellung des Ursprungs und der Herkunft von Waren bei der Zollabfertigung (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 15/361) nicht erfordern, daß die Ursprungszeugnisse auf genau bestimmten Formularen ausgefertigt werden, noch auch setzen sie ein Muster des Ursprungszeugnisses fest.

Im Sinne der Vorschriften des zitierten Erlasses wird vom Ursprungszeugnis gefordert:

1. daß das Zeugnis durch die berechtigte Behörde, bezw. Institution ausgestellt und dort vom Konsulate visiert werde, wo ein solches Visum erforderlich ist.

2. daß es die im § 4 des Erlasses angeführten Daten enthält. Hingegen ist die Form, in welcher das Ursprungszeugnis ausgestellt ist, ohne Bedeutung, außer, daß für gewisse Waren (wie z. B. für schwere spanische Weine), ein besonderes Muster festgesetzt wurde, welches außer den im § 4 des zitierten Erlasses genannten Daten noch die für diese Art Ware erforderlichen Daten (z. B. das Recht auf die Führung eines Regionalnamens) enthält.

Es sind somit Ursprungszeugnisse nicht zu beanstanden, welche durch die ausländischen Zollbehörden ausgestellt wurden, wenn diese Zeugnisse die erforderlichen Daten enthalten, aber hinsichtlich der Form den Mustern der Ursprungszeugnisse nicht entsprechen, welche für die einzelnen Staaten (wie z. B. für die Tschechoslowakei) durch Erlaß L. D. IV. 31328/3/32 vom 30. November 1932 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 35/553) festgesetzt wurden.

Zolltarifentscheidungen

Nach Danziger Zollblatt

Umschläge für Fahrscheinhefte des Mitteleuropäischen Reisebüros sind nach Tarifstelle 845/4 a zu verzollen, da sie einen Bestandteil von ausländischen Fahrkarten darstellen. **Zu Tarifstelle 845.** D IV 3469/3/36 vom 30. 4. 36.

1. **Mineralwatte.** Ein zur Isolierung benutzter, nicht brennbarer, aus Hüttenofenschlacke bereiteter Werkstoff, unter der Bezeichnung „Mineralwatte" oder „Schlackenwatte" bekannt, ist auf Grund des Art. 4 P. 4 der Verordnung über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs nach Tarifstelle 855 zu verzollen. — Vgl. D IV 42327/2/34. — 2. Nicht besonders genannte **Erzeugnisse aus weißem opalisierendem Glas** sind, unabhängig von der Art und Weise, in der dem Glas die opalisierenden Eigenschaften verliehen wurden, in gleicher Weise wie Erzeugnisse aus in der Masse gefärbtem Glas nach Tarifstelle 904 zu verzollen. **Zu den Tarifstellen 855, 904.** Rundschreiben T 71 vom 24. 4. 36, Nr. D IV 9444/2/36. (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 11 vom 30. 4. 36, Punkt 361.)

1. **Treibriemenverbinder.** Unter den Bezeichnungen „Crescent", „Regent" u. a. Namen bekannte Treibriemenverbinder in Gestalt von Eisenblechplättchen, die auf beiden Seiten je zwei Reihen Löcher zum Anbringen der Nieten aufweisen, sind nach Tarifstelle 959 zu verzollen. 2. Gedrehte, gebohrte eiserne **Schlüssel zum Aufdrehen von Wanduhren** stellen ein nicht besonders genanntes bearbeitetes Erzeugnis aus Eisen dar und sind daher nach Tarifstelle 964/1 zu verzollen. 3. **Kleiderhaken** aus einem Eisenstab von einem Durchmesser über 6 mm, vernickelt, durch eine lackierte Holzkugel abgeschlossen, mit angelötetem Eisenplättchen, gehen nach dem entsprechenden Punkt der Tarifstelle 964. Solche Haken, aber aus Eisendraht, d. h. einem Stab im Durchmesser von 6 mm und weniger — sind nach Tarifstelle 1016/1 b zu verzollen. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren die ihm entgegenstehenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 959, 964, 1046.** Rundschreiben T 76 vom 6. 5. 36, Nr. D IV 11007/2/36. (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 12 vom 13. 5. 36, Punkt 404.)

Zusatz des Landeszollamts: Die Entscheidung D IV 4705/2/35 ist durch Punkt 3 des vorstehenden Rundschreibens überholt.

Flachmetall. In Ergänzung des Rundschreibens T 74 vom 5. 12. 35 hat das Finanzministerium erläutert, daß als Flachmetall der Tarifstelle 983 Stäbe mit einem flachen oder rechteckigen Querschnitt mit scharfen oder abgerundeten Kanten zu verstehen sind, andere Stäbe mit einem flachovalen, flach-trapezförmigen und dergl. Querschnitt werden als Stäbe oder Drähte angesehen. Die Breite des Flachmetalls muß stets größer sein als die Stärke, da bei gleichen Abmessungen der Breite und Stärke ein quadratischer Querschnitt entstände, der die Zuweisung des Flachmetalls zu der Tarifstelle für Stäbe und Drähte zur Folge hätte. Die Breite muß 20 mm und weniger betragen; sie kann also auch unter 10 mm sein. Der Zuschlag für Draht von quadratischem Querschnitt muß entsprechend der Anmerkung 2 der Tarifstelle 984 erhoben werden, weil dieser Querschnitt in der Anmerkung, die Draht von rundem, rechteckigem, flachem, trolleydrahtförmigem aufführt, nicht genannt ist. Im Sinne dieser Anmerkung gilt also ein quadratischer Querschnitt nicht als rechteckiger. **Zu den Tarifstellen 983, 984.** D IV 2904/2/36 vom 25. 4. 36.

Entwässerer. Unter den in Tarifstelle 1036 genannten Entwässerern sind Spezialapparate zum Absondern des Wassers vom Dampf in Dampfleitungen verschiedener Art zu verstehen. **Zu Tarifstelle 1036.** D IV 10 336/2/36 vom 15. 5. 36.

Ein **Gefrierschrank,** in dem die Kälte nicht durch maschinelle Vorrichtungen, sondern durch eine Kältemischung erzeugt wird, ist als nicht besonders genannter Apparat nach Tarifstelle 1083 zu verzollen, sofern er keine elektrischen Vorrichtungen aufweist. **Zu Tarifstelle 1083.** D IV 6066/2/36 vom 30. 4. 36.

Polen:

Verzollung von Waren nach Position 185, 346, 488 P. 2, 1210 P. 1—4

Das Zusatzprotokoll vom 5. 9. 1935 zum tschechoslowakisch-polnischen Handelsvertrag vom 10. 2. 1934, das für diese Waren besondere Vertragsermäßigungen vorsieht, ist am 30. 6. 1936 außer Kraft getreten. Von diesem Tage finden auf die Positionen 185, 346, 488 P. 2 die wesentlich höheren Grundzölle Anwendung. Für die Waren der Pos. 1210 P. 1—4 finden von diesem Tage die Vertragszölle, die seinerzeit für Frankreich festgelegt worden sind, Anwendung. Der Handelsvertrag mit Frankreich ist jedoch von Polen zum 10. 7. 1936 gekündigt worden. Falls bis dahin keine Neuregelung über die Verzollung getroffen wird, dürften ab 10. 7. 1936 auch für die Pos. 1210 P. 1—4 die Grundzölle zur Anwendung kommen.

Entsprechend würden vom 10. 7. 1936 bei Nichtabschluß einer neuen polnisch-französischen Vereinbarung auch die Frankreich bei anderen Positionen des polnischen Zolltarifs gewährten Vertragsermäßigungen in Fortfall kommen.

Deutsches Reich:

24. Deutsche Ostmesse

Die Deutsche Ostmesse in Königsberg, die in diesem Jahr vom 23. bis 26. August stattfindet, hat seit der nationalsozialistischen Machtübernahme eine Rekordmesse nach der anderen aufzuweisen gehabt. Die Zahl der Besucher verdoppelte sich seit 1932; im letzten Jahr wurden 159 000 Personen gezählt. Bei den Ausstellern ist im gleichen Zeitraum eine Zunahme von rund 34 % zu verzeichnen.

Die Ostmesse ist seit eineinhalb Jahrzehnten sowohl der Mittelpunkt der ostpreußischen Wirtschaft als auch das Schaufenster der deutschen Wirtschaft nach dem Osten. Die Bedeutung der Deutschen Ostmesse als der Mittlerin zwischen der deutschen Wirtschaft und der Wirtschaft der Staaten im Osten wird in zunehmendem Maße von allen am Ostexport interessierten Kreisen erkannt. Sie ist aber nicht nur die große östliche Leistungsschau der deutschen Wirtschaft, sondern gleichzeitig bietet sie auch den Staaten des Ostraumes Gelegenheit, der deutschen Wirtschaft zu zeigen, was sie ihrerseits Deutschland bieten können.

Der bewährte Vierklang der Ostmesse: Warenmustermesse, Technische und Baumesse, Landwirtschafts-Ausstellung und Handwerks-Ausstellung ist beibehalten worden. Die Warenmustermesse ist das Kernstück der Veranstaltung. Auf ihr werden in vielfältiger Auswahl alle Waren gezeigt, die im deutschen Osten und im Ostraum Absatz finden. Eine weitere Steigerung der Qualität der Aussteller ist das Kennzeichen der diesjährigen Mustermesse.

Die Technische Messe steht auch in diesem Jahr im Zeichen des Erfolges des ostpreußischen Wiederaufbaues. Besonderer Erwähnung verdienen in dieser Abteilung die große Automobil-Ausstellung und die mit ihr verbundene Kraftfahrzeugzubehör-Ausstellung, sowie eine große Ostdeutsche Rundfunk-Ausstellung.

Die Baumesse wird in diesem Jahr erstmalig zusammen mit einer Bau-Ausstellung — auf Anregung des ostpreußischen Oberpräsidenten und Gauleiters Erich Koch — in größerem Rahmen als bisher veranstaltet, und zwar in Zusammenarbeit zwischen dem Meßamt und dem Baugewerbebund Ostpreußen. Auf einem Gelände von 10 000 pm wird die Bau-Messe einen vollständigen Ueberblick der Bauindustrie bieten, die am Absatz in Ostpreußen und den Oststaaten interessiert ist, während die Bau-Ausstellung die bisherigen Leistungen der ostpreußischen Bauschlacht aufzeigen wird.

Der landwirtschaftlichen Struktur des Ostens entsprechend, nimmt die Landwirtschafts-Ausstellung mit einer großen Schau des Reichsnährstandes, sowie den Tierschauen und der Milch-, Butter- und Käseschau einen breiten Raum ein. Besondere Bedeutung kommt in diesem Jahr der Landmaschinen-Ausstellung zu, da die Deutsche Ostmesse für 1936 als einzige Veranstaltung des Ostens für die gesamte deutsche Landmaschinen-Industrie freigegeben ist.

Der deutsche Außenhandel im 1. Vierteljahr 1936

An dem Rückgang der deutschen Einfuhr vom 1. Vierteljahr 1935 zum 1. Vierteljahr 1936 um 63,6 Mill. RM. oder 5,7 v. H. war ausschließlich die europäische Ländergruppe beteiligt. Während die Bezüge des Deutschen Reichs aus Europa um 16,0 v. H. zurückgingen, stieg die Einfuhr aus Uebersee um 12,8 v. H. Auch im 3. und 4. Viertel des abgelaufenen Jahres war der Warenbezug des Deutschen Reichs aus Außereuropa größer als im gleichen Vorjahrsraum. Damit ist ein Teil der vorher eingetretenen Verlagerung wieder verloren gegangen. Der frühere Anteil der Uebersee-Einfuhr ist im 1. Vierteljahr 1936 allerdings noch nicht errreicht, er war mit 42,5 v. H. der Gesamteinfuhr im Januar/März 1936 um 5,3 Punkte niedriger als im Januar/März 1928—1934 (47,8 v. H.).

Absolut und verhältnismäßig am stärksten hat sich die Einfuhr im einzelnen aus Afrika erhöht (+24,4 Mill. RM. oder 42,4 v. H.). Gestiegen ist der Warenbezug insbesondere aus der südafrikanischen Union (Wolle) und Britisch Westafrika (Oelfrüchte und Oelsaaten). Von den asiatischen Ländern haben hauptsächlich Britisch Indien und Britisch Malaya mehr Waren als im Vorjahr nach dem Deutschen Reich geliefert. An der Steigerung waren außer Oelfrüchten und Oelsaaten vor allem Kautschuk (Bri-

tisch Malaya) und in geringerem Umfang Baumwolle und Juteweg (Britisch Indien) beteiligt. Beträchtlich gesunken ist der Warenbezug innerhalb dieser Ländergruppe aus Niederländisch Indien (Sisalhanf, Kautschuk, Zinn) und der Türkei (Baumwolle, Wolle). Die amerikanischen Länder haben ihre Ausfuhr nach dem Deutschen Reich fast durchweg erhöht. Am bemerkenswertesten ist die Steigerung der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten von Amerika um 19,4 Mill. RM. oder fast zwei Fünftel (Baumwolle). Stark belebt waren die Warenbezüge jedoch aus Mexiko, Columbien und Chile. Dagegen sind die Warenlieferungen Argentiniens und Brasiliens um zwei bzw. ein Fünftel gesunken. An der Abnahme waren bei Argentinien vor allem Textilrohstoffe, Leinsaat, Gerbstoffe und Rindshäute, bei Brasilien hauptsächlich Rohbaumwolle, Rindshäute und Kaffee beteiligt.

Die Einfuhr aus den europäischen Ländern hat sich uneinheitlich entwickelt. Um mehr als zwei Drittel sind die Warenbezüge aus Sowjetrußland (Flachs und Flachswerg, Oelkuchen, Hafer, Butter, Mineralöle), um mehr als die Hälfte aus Frankreich (Kammzug, Kalbfelle und Rindshäute, verschiedene Fertigwaren) und um rund ein Viertel aus Großbritannien (Textilrohstoffe, Mineralöle) zurückgegangen. Beträchtlich niedriger, wenn auch dem absoluten Umfang nach von geringerer Bedeutung, war auch die Einfuhr aus den Niederlanden (—17,8 v. H.), der Schweiz (—21,7 v. H.), Polen (—29,8 v. H.), Norwegen (—20,8 v. H.), Rumänien (—21,5 v. H.), aus der Tschechoslowakei und Spanien. Den Abnahmen standen Steigerungen der Warenbezüge aus Bulgarien um mehr als das Zweifache (Obst, Fleisch und Fleischwaren, Eier), aus Ungarn um das Doppelte (Schweinefleisch), aus Griechenland um fast die Hälfte (Rohtabak) und aus Jugoslawien um fast ein Drittel (Schweinefleisch, Rohkupfer) gegenüber.

Anteile der Erdteile an der Gesamteinfuhr (in v. H.)

Erdteile	Januar-März				
	1928	1933	1934	1935	1936
Europa	49,8	52,8	51,7	64,2	57,3
Uebersee	50,1	47,0	48,0	35,6	42,5
Afrika	5 2	6,1	6,7	5,2	7,8
Asien	11,5	13,8	12,5	12,3	14,2
Amerika	30,5	24,4	23,8	17,0	19,4
Australien	2,9	2,7	5,0	1,1	1,1
Nicht ermittelte Länder	0,1	0,2	0,3	0,2	0,2

Die Ausfuhr überschritt im 1. Vierteljahr des laufenden Jahres den Vorjahrsstand um 17,3 v. H. An der Steigerung nahm die überseeische Ländergruppe verhältnismäßig stärker teil als die europäische. Der Anteil Außereuropas belief sich damit im Januar/März 1936 auf 31,1 v. H. gegenüber 28,7 v. H. in der gleichen Zeit des Vorjahrs und 18,7 v. H. im 1. Vierteljahr 1932. Absolut hat die Ausfuhr nach Uebersee — gegenüber dem Vorjahr — nach dem Eintritt der Weltkrise erstmals im Januar/März, nach Europa erstmals im Oktober/Dezember 1935 wieder zugenommen.

Gestiegen ist der Warenabsatz nach der Mehrzahl der amerikanischen Länder, insbesondere nach Chile, Columbien, Peru, Mexiko, Brasilien und Argentinien. Dagegen ist im Verkehr mit den Vereinigten Staaten eine Abnahme der Ausfuhr zu verzeichnen. Nach Afrika, Asien und Australien hat die Ausfuhr ebenfalls durchweg zugenommen, die Belebung blieb jedoch hinter der nach den amerikanischen Ländern erheblich zurück. Um 40 bis 50 v. H. erhöhten sich die Bezüge Aegyptens und der Südafrikanischen Union (einschließlich Rhodesiens), um rund ein Drittel diejenigen Britisch Indiens und Chinas. Auch im Warenverkehr mit der europäischen Ländergruppe sind fast ausnahmslos Ausfuhrsteigerungen eingetreten. Mehr als verdoppelt hat sich die Ausfuhr nach Sowjetrußland. Bemerkenswert ist auch die Zunahme des Warenabsatzes nach den südosteuropäischen Ländern, die sich durchweg auf mehr als 50 v. H. belief. Absolut ist auch die Steigerung der Ausfuhr nach Schweden, nach den Niederlanden, Großbritannien, Frankreich und Dänemark von Bedeutung.

Anteil der Erdteile an der Gesamtausfuhr (in v. H.)

Erdteile	Januar-März				
	1928	1933	1934	1935	1936
Europa	74,4	77,7	76,8	71,2	68,8
Uebersee	25,6	22,2	23,2	28,7	31,1
Afrika	2,5	2,3	2,9	2,8	3,4
Asien	7,8	8,0	9,1	12,0	12,1
Amerika	14,7	11,3	10,6	13,2	14,8
Australien	0,6	0,6	0,6	0,7	0,8
Nicht ermittelte Länder	0,0	0,1	0,0	0,1	0,1

Die Handelsbilanz im Warenverkehr mit Europa schloß im 1. Vierteljahr 1936 mit einem Ausfuhrüberschuß von 177,2 Mill. RM. gegenüber einem Einfuhrüberschuß von 28,7 Mill. RM. im 1. Vierteljahr 1936 ab. Im Warenverkehr mit Uebersee ist der Einfuhrüberschuß in der gleichen Zeit von 119,6 auf 94,7 Mill. RM. zurückgegangen. Die Verbesserung der Handelsbilanz mit der überseeischen Ländergruppe wurde bei steigenden, mit der europäischen Ländergruppe bei sinkenden Gesamtumsätzen erzielt.

Erhöht hat sich der Ausfuhrüberschuß innerhalb Eropas im einzelnen vor allem gegenüber Frankreich (+34,8 Mill. RM.), Großbritannien (+27,5 Mill. RM.) und den Niederlanden (+15,8 Mill. RM.). Im Warenverkehr mit Sowjetrußland, der im Januar/März 1935 mit 46,8 Mill. RM. passiv war, ergab sich im 1. Viertel des laufenden Jahres ein Aktivsaldo. Zugenommen hat der Einfuhrüberschuß aus Ungarn, gesunken ist der Aktivsaldo mit Italien und Bulgarien, demgegenüber die Handelsbilanz im 1. Vierteljahr 1936 nahezu ausgeglichen ist.

Im Warenverkehr mit der süd- und mittelamerikanischen Ländergruppe war die Handelsbilanz im Januar/März des Vorjahres mit 56,1 Mill. RM., im

Januar/März 1936 mit 7,8 Mill. RM. passiv. Im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika erhöhte sich demgegenüber der Einfuhrüberschuß um das Vierfache. Im Warenaustausch mit dem amerikanischen Kontinent als Ganzes ergibt sich ein Rückgang des Passivsaldos um rund zwei Fünftel. Die Abnahme des Einfuhrüberschusses aus den asiatischen Ländern entfiel in der Hauptsache auf den Warenverkehr mit der Türkei, Niederländisch Indien und China. Gesunken ist die Mehreinfuhr auch aus dem Australischen Bund. Dagegen ist die Passivität der Handelsbilanz mit den afrikanischen Ländern, insbesondere mit der Südafrikanischen Union und Britisch-Westafrika, größer als im Vorjahr.

Die deutsche Handelsbilanz mit den einzelnen Erdteilen.

Einfuhrüberschuß (—), Ausfuhrüberschuß (+) in Mill. RM.

Erdteile	Januar-März 1935	Januar-März 1936
Europa	— 28,7	+ 177,2
Uebersee	— 19,6	— 94,7
Afrika	— 30,0	— 43,7
Asien	— 21,3	— 12,7
Amerika	— 62,5	— 36,4
Australien	— 5,8	— 1,9
Nicht ermittelte Länder	— 1,1	— 1,2

Uebriges Ausland

Der Welthandel im 1. Vierteljahr 1936

Auf den beträchtlichen Anstieg des Welthandels im letzten Vierteljahr 1935 ist in den ersten Monaten 1936 wieder ein Rückgang gefolgt. Nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts liegt der Umsatzwert in Reichsmark im ersten Vierteljahr 1936 um 8,5 v. H., das Volumen um 7,9 v. H. unter dem des Vorvierteljahrs. Dieser Rückgang ist indessen überwiegend jahreszeitlich bedingt; nachdem in den letzten Monaten des Jahres ein großer Teil der Ernte verschifft ist, pflegt der Verkehr zu Beginn des neuen Jahres wieder erheblich nachzulassen. Allerdings ist der Rückgang jetzt größer, als er im allgemeinen zu sein pflegt; im Durchschnitt der Jahre 1925 bis 1929 z. B. betrug der Rückgang des Umsatzwertes vom letzten zum ersten Vierteljahr nur 5,5 v. H. Man wird also annehmen dürfen, daß die Eindeckung in den letzten Monaten des Jahres 1935 im ganzen über den Bedarf hinausgegangen ist, und daß größere Lagervorräte jetzt zu einer gewissen Zurückhaltung im Einkauf geführt haben. Immerhin liegt der Umsatzwert auch im ersten Vierteljahr 1936 noch um 5,9 v. H. und das Volumen um 1,6 v. H. über dem des Vorjahres.

Außenhandel von 52 Ländern		1.Vj 1935	4 Vj. 1935	1 Vj. 1936	Zunahme (+), Abnahme (—) im 1 Viertelj. 1936 gegenüber dem 1. Vj. 1935	4. Vj. 1935	vom 4. zum 1. Vierteljahr im Durchschnitt der Jahre 1925/26 bis 1928/29
		Mrd. RM.			v H.		
52 Länder	Umsatz	21,4	24.7	22 6	+ 5 9	— 8,5	— 5,5
	Einfuhr	11.3	12,7	12,0	+ 6,4	— 5,1	— 2,6
	Ausfuhr	10 0	12,0	10,6	+ 5,3	— 12,2	— 8,6
26 europäische Länder	Einfuhr	7,0	8,1	7,4	+ 5,7	— 8,8	— 5,9
	Ausfuhr	5,4	6 4	5 5	+ 2,6	- 14,3	— 10,0
26 außereurop. Länder	Einfuhr	4.3	4,6	4,7	+ 7,7	+ 1 4	+ 2,5
	Ausfuhr	4,7	5,6	5,1	+ 8,4	— 9,8	— 7,0

Zurückgegangen ist der Umsatzwert gegenüber dem letzten Vierteljahr 1935 sowohl in Europa als auch in Uebersee; doch ist der Rückgang in Uebersee weit geringer als in Europa. Der saisonübliche Rückgang im Außenhandel scheint vor allem in Europa durch eine gewisse konjunkturelle Abschwächung verschärft worden zu sein.

Doch war auch hier der Rückgang keineswegs so groß, daß dadurch die ganze vorhergehende Belebung wieder ausgeglichen worden wäre. Nicht nur in Uebersee, sondern auch in Europa liegt der Umsatzwert im ersten Vierteljahr 1936 höher als in der gleichen Zeit des Vorjahrs, in Europa um 4 v. H., in Uebersee um 8,9 v. H.

In den europäischen Ländern hat wertmäßig gegenüber dem Vorjahr im ganzen am wenigsten die Ausfuhr zugenommen. Die Entwicklung ist indessen in den einzelnen Ländern sehr ungleichmäßig. In den meisten europäischen Ländern, vor allem im Deutschen Reich, und in fast allen nördlichen, östlichen und südöstlichen Ländern, also vor allem den Agrarländern liegt die Ausfuhr sogar erheblich höher als im Vorjahr. In Großbritannien, Belgien, ferner in Spanien und Protugal hat die Ausfuhr dagegen nur ganz wenig zugenommen. Erheblich zurückgegangen ist die Ausfuhr nur in Frankreich, den Niederlanden, Rußland und Italien. Weitaus am größten ist der Rückgang der Ausfuhr in Italien. Zwar werden über den Außenhandel Italiens seit dem Beginn der Sanktionen Zahlen nicht mehr bekanntgegeben, aber aus den Statistiken der Bezugs- und Empfangsländer ist zu ersehen, daß sich die Einfuhr und besonders die Ausfuhr Italiens beträchtlich vermindert haben. Der Handelsverkehr des Deutschen Reichs und der Vereinigten Staaten mit Italien hatte danach zwar den gleichen Umfang wie im ersten Vierteljahr 1935, die Einfuhr der Schweiz aus Italien ging dagegen um 41 v. H., die Einfuhr Frankreichs aus Italien um 91 v. H. und die Einfuhr Großbritanniens aus Italien sogar um 97 v. H. gegenüber dem ersten Vierteljahr 1935 zurück.

Im ganzen liegt aber die Einfuhr der europäischen Länder nicht unerheblich höher als im Vorjahr. Außer Italien verzeichnen nur das Deutsche Reich, die Schweiz, Spanien, Portugal und Lettland einen Rückgang ihrer Einfuhr. In allen anderen Ländern hat die Einfuhr — überwiegend erheblich — zugenommen.

In Uebersee ist gegenüber dem Vorjahr die Einfuhr wie die Ausfuhr erheblich gestiegen. Die Einfuhr hat — soweit Zahlen bisher vorliegen — vor allem in den Vereinigten Staaten zugenommen. Aber auch Japan, Australien und Kanada weisen beträchtlich höhere Einfuhrzahlen auf als im Vorjahr. Einen scharfen Rückgang der Einfuhr verzeichnet China.

Die Belebung der Einfuhr in Europa und vor allem in Uebersee hat auch der Ausfuhr der überseeischen Länder erheblichen Auftrieb gegeben; es dürfte wohl nur wenig Länder geben, die daraus nicht Nutzen gezogen haben.

Die Wirtschaftslage Dänemarks im April 1936

Die Nationalbank und das Statistische Departement in Kopenhagen veröffentlichen nachstehende Mitteilung über die Wirtschaftslage Dänemarks im Monat April 1936.

Die Außenhandelsumsätze sind gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres etwas gestiegen; dabei war die Einfuhr geringer, die Ausfuhr aber höher als im April 1935, da die Einfuhr 95 Mill. Kr. (April 1935: 97,8 Mill. Kr.), die Ausfuhr 105,9 Mill. Kr. (April 1935: 96,4 Mill. Kr. betrug. Es war also ein Ausfuhrüberschuß von 10,9 Mill. Kr., gegenüber einem Einfuhrüberschuß von 1,4 Mill. Kr. im April 1935 zu verzeichnen. Für die ersten 4 Monate d. Js. insgesamt wurde ein Ausfuhrüberschuß von 5,3 Mill. Kr. gegenüber einem Einfuhrüberschuß von 33,9 Mill. Kr. im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres erzielt.

Die landwirtschaftliche Ausfuhr war für Butter und Fleisch größer, für Speck und Eier kleiner als im April 1935. Die Preise waren für sämtliche Waren höher als im April 1935. Der gesamte Ausfuhrwert dieser Waren betrug im April 1936 durchschnittlich wöchentlich 12,7 Mill. Kr. (11,7 Mill. Kr. im April 1935).

Die Großhandelspreise lagen im April wie in den vorhergehenden vielen Monaten unverändert bei 126 (1931 = 100), auch für die einzelnen Warengruppen waren die Verschiebungen nur gering.

Die Frachtratenzahl stieg im April namentlich infolge des Steigens der Kohlenfrachten und der westindischen „timecharter"-Raten von 118,9 auf 119,4. Der von dem Statistischen Departement berechnete Produktionsindex für die Industrie fiel im März als Folge der vom 22. Februar bis 30. März laufenden Aussperrung von 121 im Februar auf 68 (Januar 125; 1931 = 100).

Der Arbeitskonflikt hat im gewissen Grade die Arbeitslosigkeit beeinflußt, da er in verschiedenen Wirtschaftszweigen, die nicht direkt von der Aussperrung berührt wurden, Arbeitslosigkeit verursachte. Der Prozentsatz der Arbeitslosen war daher für April etwas höher als im April 1935 (19,3 gegen 18,3), in den eigentlichen Industriefächern betrug der Anteil 14,5 (15,6 im April 1935).

Was Bank- und Geldwesen betrifft ist zu bemerken: In den 3 privaten Hauptbanken sind die Darlehen im April um 24 Mill. Kr. gestiegen, dagegen die Einlagen um 1 Mill. Kr. zurückgegangen. Dem Anstieg der Darlehen steht ein Rückgang des Kassenbestandes von 12 Mill. Kr., sowie ein Verkauf von Obligationen für 9 Mill. Kr. gegenüber.

Die Darlehen der Nationalbank sind im Laufe des Monats April vornehmlich durch Abnahme der dem Staat gewährten Kredite um 10 Mill. Kr. zurückgegangen. Da die Einlagen, jedoch gleichzeitig um 20 Mill. Kr. (teils durch den Rückgang des Kassenbestandes der privaten Hauptbanken) gesunken sind, ist der Notenumlauf um 11,5 Mill. Kr., von 370,7 auf 382,2 Mill. Kr. gestiegen.

In der Valutabilanz waren sowohl bei der Nationalbank als bei den privaten Hauptbanken nur geringe Verschiebungen festzustellen.

Die durchschnittlichen wöchentlichen Umsätze auf der Kopenhagener Börse betrugen im April bei Obligationen 4,1 Mill. Kr., bei Aktien 3,3 Mill. Kr.; im April 1935 betrugen die entsprechenden Zahlen 6,3 und 2,5 Mill. Kr. Der Index der Kursnotierungen zeigte im April für Aktien eine Steigerung von 105,9 auf 107,8, blieb dagegen für Obligationen unverändert.

Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz. Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zł. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Süßspeisen sind im Sommer oft das einzige, wonach man Appetit hat!

Stellen Sie deshalb

Dr. Oetker's Puddingpulver

auf den Ladentisch – dann geht es von selbst!

Vertreter: **Gerhard Neckritz, Danzig,**
Winterplatz 14 **Telephon 21236**



Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft“, Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel“, München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Główny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec“, Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau, Delegatur der Kammer für Außenhandel zu Danzig (Gedel), Warschau, Senatorska 36.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis“,
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance“,
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 381,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.